

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Interpellation der Grünliberalen Partei (glp) der Stadt Zug betreffend Campingplatz Brüggli

Antwort des Stadtrats vom 10. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. August 2018 hat die Grünliberale Partei (glp) Stadt Zug die Interpellation "Campingplatz Brüggli" eingereicht. Sie stellt darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Vorbemerkung

Die Aufhebung des Campingplatzes im Brüggli in der heutigen Form ist einer der Massnahmen aus dem Leitbild Lorzenebene (<https://www.zg.ch/behoerden/audirektion/arv/publikationen>). Das Leitbild Lorzenebene wurde in den Jahren 2011 und 2012 unter der Leitung des Kantons mit der Stadt Zug, den Nachbargemeinden und den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern in einem breiten Mitwirkungsverfahren erarbeitet. Im Flyer zum Leitbild steht:

Auszug Flyer Leitbild Lorzenebene

Das Leitbild Lorzenebene ist das Ergebnis eines breiten Mitwirkungsprozesses. Die Kernideen lieferte eine 40-köpfige Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus der Landwirtschaft, von Interessengruppen, Gemeinden und kantonalen Fachstellen. Parallel zu den Workshops der Arbeitsgruppe konnte sich auch die breite Öffentlichkeit einbringen – unter anderem via Social Media.

Bei der Erarbeitung des Leitbildes hat sich auch die Stadt Zug mit Vertretungen aus Stadtrat und Verwaltung eingebracht.

Das Leitbild wurde aufgrund des erwarteten Wachstums und des daraus resultierenden erhöhten Drucks auf Naherholungsflächen in Angriff genommen. Ziel des Leitbildes ist es, die Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzungen (Landwirtschaft, Naherholung, Naturschutz) zu entschärfen und den immer höheren Nutzungsdruck in geordnete Bahnen zu lenken. So wurde im Leitbild in der Strategie Seeufer auch festgelegt, dass nicht mehr überall alles möglich und gefördert werden soll, sondern je weiter östlich, umso höher die Priorität bei der Naherholung liegen soll.

Im Gegensatz dazu hat die Natur Richtung Westen Vorrang. Im mittleren Abschnitt überschneiden sich diese beiden Nutzungen (naturbezogene Erholung). Das Brüggli liegt im Bereich 'Vorrang Naherholung'. Für einzelne Teilbereiche, so auch für das Brüggli, wurden vertiefte Überlegungen angestellt.

Die wichtigsten Massnahmen aus dem Leitbild wurden in den kantonalen Richtplan überführt. Bezüglich Brüggli ist folgender Punkt relevant:

Auszug aus dem Kantonalen Richtplan

L 11.3 Lorzenebene

L 11.3.1

Die Lorzenebene zwischen Baar, Zug und Steinhausen ist die "grüne Lunge" in der Agglomeration Zug. Sie dient der landwirtschaftlichen Produktion von Nahrungsmitteln, den Menschen zur Erholung und bietet der Natur die notwendigen Flächen. Diese drei Nutzungen prägen die Lorezenebene auch in 30 Jahren.

Um dieses Ziel zu erreichen, setzen Kanton und Gemeinden unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer folgende Massnahmen um:

a ...

b. Die Stadt Zug wertet mit dem Kanton und der Korporation Zug das Gebiet Brüggli für die Erholung auf. Der Campingplatz in seiner heutigen Form (fixe Stellplätze) ist bis spätestens 2022 aufzuheben. Der freiwerdende Raum ist für Sportlerinnen und Sportler, Badende und Erholungssuchende aufzuwerten. Die fixe Parkierung südlich der SBB Geleise ist aufzuheben. Mittels gezielter Aufschüttungen im Zugersee ist die Flachwasserzone ökologisch aufzuwerten und für die Erholung Suchenden erlebbar zu machen. Im Gebiet östlich der Mündung der alten Lorze in den Zugersee hat der Naturschutz Priorität.

Gegen die Aufhebung des Campingplatzes und somit für die Streichung dieses Passus' aus dem Richtplan wurde am 30. Oktober 2018 eine Petition mit gut 5000 Unterschriften bei der Staatskanzlei eingereicht. Der Kantonsrat hat die Petition am 31. Oktober 2019 behandelt. Der Rat beschloss mit 54 zu 16 Stimmen, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu leisten. Damit hat der Kantonsrat das Leitbild Lorzenebene erneut bestätigt.

Ein weiterer, für das Brüggli relevanter Punkt des Leitbildes Lorzenebene, welcher in den Kantonalen Richtplan eingeflossen ist, betrifft die Aufhebung der Parkierung südlich der Geleise. Die vertieften Überlegungen für das Gebiet Brüggli im Leitbildprozess haben gezeigt, dass eine saubere Entflechtung der verschiedenen Aspekte des Erholungsraums nur möglich ist, wenn die Parkplätze aufgehoben werden. Dies schafft zusätzliche Fläche für die Naherholung, ist zentral um die Verkehrsströme zu entflechten und trägt massgeblich zu einer höheren Sicherheit bei. Auf diese Weise kann die Sicherheit aller erhöht und der Erholungsraum zusätzlich aufgewertet werden. Wichtig ist dabei, dass das Brüggli frei von motorisiertem Verkehr wird. So kann die Unterführung von der Chamerstrasse her zukünftig als attraktiver Zubringer für die Fussgängerinnen bzw. Fussgänger und Velofahrenden genutzt werden. Da die Unterführung relativ schmal und steil ist, ist ein Nebeneinander von Auto-, Fuss- und Veloverkehr ohne erhebliche Qualitätseinbussen nicht möglich. Das bedeutet auch, dass die Zufahrt zum Brüggli zum Aus- und Einladen zukünftig von der Chamerstrasse her vor der Unterführung sein wird. Zu beachten ist, dass die Vorfahrt genügend grosszügig ausgebildet sein muss.

Zum heutigen Zeitpunkt kann man sagen, und zwar ohne dass man damit der zukünftigen Ausgestaltung des Brüggli vorgreift, dass aufgrund der heutigen Zonierung diese Erschliessung auf dem städtischen GS 4107 zu erfolgen hat. Das östlich gelegene GS 137 (Eigentümerin Korporation) liegt in der Landwirtschaftszone.

Die städtischen Grundstücke GS 4107 und GS 2348 bilden eine strategische Reserve. Konkrete Vorstellungen für ein Bauvorhaben beziehungsweise die Nutzung bestehen noch nicht. Der Stadtrat beabsichtigt, auch künftig eine bezahlte Parkierungsmöglichkeit in der Nähe des Brüggli zu schaffen. Deshalb rückt insbesondere das städtische GS 4107 in den Fokus. Gemäss einer ersten groben Schätzung könnten dort in Zusammenhang mit dem künftigen Bauprojekt rund 40 Parkplätze realisiert werden. Für diese sollen Gebühren erhoben werden. Denkbar wäre auch, den Betrachtungsperimeter auszuweiten und für das ganze Gebiet Brüggli bis Schiessstand eine Lösung zu suchen, die nicht nur den Erholungssuchenden im Brüggli dient. Die im Postulat der SVP vom 11. August 2019 für eine pragmatisch organisierte neue Parkordnung aufgeworfene Frage, ob das GS 4107 für geordnete Parkierung zur Verfügung stehen soll, kann aus heutiger Sicht wie folgt beantwortet werden: Zumindest eine Zwischennutzung ausschliesslich für Parkplätze wird als sinnvoll erachtet. In dieser Zwischenphase könnte evaluiert werden, welche Nutzerkreise von den Parkplätzen profitieren (so könnte anhand von Autonummern im Umkehrschluss der Bedarf der Zugerinnen und Zuger abgeschätzt werden).

Frage 1

Erachtet der Stadtrat einen Campingplatz als Aufwertung für Stadt und Region, z.B. für Reisende und Besucher aus Nah und Fern?

Antwort

Der Stadtrat von Zug steht einem Campingplatz grundsätzlich positiv gegenüber. Denn genauso wie Hotels in verschiedenen Angebotskategorien (vom 5*-Hotel bis zur Jugendherberge) hilft ein Campingplatz das Übernachtungsangebot in einer Region abzurunden. Im Kanton Zug werden die verschiedensten Bedürfnisse bezüglich Übernachtungsmöglichkeiten abgedeckt. Besteht zusätzlicher Bedarf und gibt es dazu eine private Initiative, unterstützt der Stadtrat diese Vorhaben so weit wie möglich. Der Stadtrat ist der Meinung, dass ein breit gefächertes Angebot wichtig ist für den Kanton Zug. Es ist allerdings keine Staatsaufgabe, einen Campingplatz oder ein Hotel zu betreiben beziehungsweise Land dafür zur Verfügung zu stellen. Folgerichtig forderte der Kanton in der letzten Ortsplanungsrevision eine Umzonierung des Campingplatzes von der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen in die Übrige Zone mit speziellen Vorschriften.

Frage 2

Welchen überregionalen Stellenwert ordnet der Stadtrat dem Campingplatz zu?

Antwort

Der Stadtrat ordnet dem Campingplatz Brüggli keinen besonderen überregionalen Stellenwert zu, nicht zuletzt weil er zu den kleineren Campingplätzen gehört. Der Campingplatz Brüggli ist einer von mehreren Campingplätzen im Kanton Zug. Diese Campingplätze stellen einerseits eine relativ kostengünstige Übernachtungsmöglichkeit im Kanton Zug dar, andererseits bilden sie näher bei der Natur eine andere Form von Tourismus. Dieser Stellenwert trifft aber nicht nur auf den Campingplatz Brüggli zu, sondern auf die wohl meisten Campingplätze im Kanton. Die Campingplätze im Kanton Zug decken verschiedene Angebote ab. Von Dauerstandplätzen mit guter Infrastruktur bis zur einfachen Übernachtungsmöglichkeit im Zelt ist alles möglich. So lange die Nachfrage dazu besteht, wird dieses Angebot auch abgedeckt werden.

Mit dem Wegfall des Campingplatzes im Brüggli wird somit kein Angebot wegfallen, welches nicht andernorts im Kanton abgedeckt werden kann. Aus überregionaler Sicht ist es somit wichtig, dass ein möglichst breites Angebot abgedeckt wird.

Generell gilt zu sagen, dass nach Jahren mit abnehmenden Übernachtungszahlen auf Campingplätzen in der Schweiz, sich eine Trendumkehr abzuzeichnen scheint. Dies erfolgt vermutlich einerseits aufgrund getätigter Investitionen (vgl. z.B. Buochs) und andererseits auf den generellen Trend hin zu naturnahen Ferien. Sollte dieser Trend anhalten und die vorhandenen Kapazitäten nicht mehr ausreichen, haben verschiedene Campingplätze Erweiterungsmöglichkeiten, insbesondere auch der Campingplatz am Hüribach in Unterägeri (vgl. Kapitel 4.3. S. 12f, Stellungnahme des Regierungsrats zur Petition).

Nicht nur beim Campieren, auch bei vielen anderen Aktivitäten und Angeboten besteht der Wunsch, dass diese möglichst im Zentrum, d.h. in der Stadt Zug angeboten werden. Aufgrund der beschränkten Landreserven an attraktiven Lagen ist es aber nicht möglich, alle Bedürfnisse in der Stadt Zug abzudecken. Es muss eine Priorisierung vorgenommen werden.

Frage 3

Begrüsst es der Stadtrat, wenn im Brüggli weiterhin ein Campingplatz bestehen bleibt, entweder in seiner heutigen Form oder aber in reduzierter Form mit wechselnden Stellplätzen?

Antwort

Einen Campingplatz in der heutigen Form unterstützt der Stadtrat nicht. Hingegen könnte er sich einen kleineren Platz für Übernachtungen im Zelt vorstellen. Der Stadtrat war an der Erarbeitung des Leitbildes Lorzenebene beteiligt und setzte sich dafür ein, dass für die Bevölkerung von Zug mehr Naherholungsflächen geschaffen werden.

Seeufernahe Flächen sind in der Stadt Zug nur begrenzt vorhanden. Zudem müssen diese Flächen verschiedene Bedürfnisse erfüllen. Zug und die umliegenden Gemeinden sind in den letzten Jahren stark gewachsen. Im Zusammenhang mit der im Kantonalen Richtplan vorgesehenen Verdichtung ist mit weiterem Wachstum zu rechnen. Damit die Wohnqualität in Zug auch mit der weiteren Verdichtung erhalten bleibt, braucht es Erholungsräume. Zentral ist, dass diese Räume möglichst siedlungsnah und hochwertig sind. So ist der Stadtrat der Meinung, dass diese „exklusive“ Fläche des heutigen Campingplatzes Brüggli nicht ein paar wenigen vorbehalten sein soll, sondern für alle zugänglich und nutzbar ist. Auch Campinggäste dürfen diese Flächen gern zum Baden, Spielen oder Verweilen nutzen. Als Abstellplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile ist die Fläche aber zu schade. Der Stadtrat ist der Meinung, dass die attraktiven Freiflächen in erster Linie für die Naherholung genutzt werden sollten. Die Massnahme im Leitbild Lorzenebene richtet sich somit nicht gegen den Camping als Solches, sondern zielt darauf ab, mehr Naherholungsfläche für viele Leute zu schaffen. Bei der heutigen Ausgestaltung des Campingplatzes ist ein Grossteil der Fläche für ein paar wenige Personen reserviert.

Die Korporation Zug ist Grundeigentümerin des „Brüggli“-Gebiets mit dem Campingplatz. Der Korporation Zug kommt daher bei der Frage der Nutzung dieses Gebietes die entscheidende Rolle zu. Der Stadtrat unterstützt das Vorhaben der Korporation, die bisherige öffentliche Nutzung in diesem Gebiet auf die ganze Fläche auszuweiten, die Qualitäten zu erhalten und wo Handlungsbedarf besteht (z.B. Infrastruktur), diesen zu realisieren. Erste Gespräche dazu haben mit der Korporation und dem Amt für Raumplanung stattgefunden (vgl. Antwort 7). Wie weit eine Nachfrage für einen stark reduzierten, vereinfachten Campingbetrieb besteht, muss noch abgeklärt werden. Grundsätzlich soll dies aber aus Sicht von Stadt und Korporation Zug möglich sein.

Ein Campingplatz mit wechselnden Stellplätzen für Wohnwagen oder Wohnmobile, auch temporäre, am jetzigen Standort erweist sich als schwierig umzusetzen. Einerseits sind diese Stellplätze flächenintensiver, als ein Zeltplatz, andererseits würde dies zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Erschliessung führen. Bei der Unterführung wäre ein Nebeneinander von Vorfahrt mit Wohnwagen und Fussgängerinnen bzw. Fussgängern zu gefährlich und würde wohl weitere Vorfahrten auf die Südseite der Geleise provozieren (vgl. dazu 'Vorbemerkung').

Frage 4

Ist der Stadtrat gewillt, bei der Korporation als Landeigentümerin vorstellig zu werden, um Verhandlungen zu führen, damit künftig weiterhin ein Campingplatz im Brüggli besteht?

Antwort

Ja, aber unter den in Antwort 3 formulierten Bedingungen.

Frage 5

Ist die Ortsplanrevision so aufgestellt, dass ein Campingplatz künftig auch noch möglich ist?

Antwort

Ja, das ist sie. Die Ortsplanungsrevision strebt eine möglichst umfassende Betrachtung der raumrelevanten Themen an, zu denen auch die Naherholung und Freizeitnutzungen zählen. Die Themen werden aufeinander abgestimmt und wo nötig wird die Zonierung aufgrund der geplanten Nutzung angepasst. Die zukünftige Zonierung im Brüggli wird in Abhängigkeit der künftigen Nutzung festgelegt werden. Ist ein einfacher Zeltplatz vorgesehen oder zumindest denkbar, wird dies in den Zonenvorschriften entsprechend festgelegt werden. Besteht von dritter Seite das Interesse, auf dem Gebiet der Stadt Zug einen Campingplatz auf Privatland zu betreiben, würde die Stadt das Vorhaben unter Wahrung der rechtlichen Grundlagen unterstützen und die planerischen Grundlagen dafür zu schaffen.

Frage 6

Welche weiteren Massnahmen müssen getroffen bzw. unterlassen werden, damit ein Campingplatz weiterhin möglich ist?

Antwort

Damit im Brüggli weiterhin ein Campingplatz in der heutigen Form geführt werden kann, müsste der entsprechende Passus im kantonale Richtplan gestrichen und die Zonierung im Zonenplan belassen werden. Dies hat der Kantonsrat - wie unter den Vorbemerkungen ausgeführt - am 31. Oktober 2019 abgelehnt. Zudem müsste die Korporation Zug als Grundeigentümerin die Campinganlage selber betreiben oder die Fläche an eine Betreiberschaft vermieten.

Frage 7

Sollte der Campingplatz nach 2022 Geschichte sein, welche konkreten anderen Nutzungen sind im Brüggli vorgesehen?

Antwort

Erste Gespräche zur zukünftigen Nutzung und Gestaltung des Brügglis haben mit der Korporation und dem Kanton Zug stattgefunden.

Besprochen wurde, dass das ganze Gebiet Brüggli, wie bereits heute, ein allmendartiger naturnaher Ort sein soll, an dem möglichst wenig reglementiert ist und vor allem Naherholung und wassergebundene Freizeit- und Sportaktivitäten möglich sein sollen. Der Bedarf an Umkleideräumen, Duschen und Toiletten soll aber abgedeckt werden. Ein Treffpunkt, wie es der heutige Kiosk/Restaurant darstellt, ist ebenfalls vorgesehen mit einem Angebot, das den Nutzenden des Brüggli entspricht. Falls die Nachfrage für einen einfachen Zeltplatz besteht, wäre auch dies auf dem Areal möglich.

Die Verkehrsströme sollen entflochten werden. Wie im Leitbild vorgesehen, sollen die Parkplätze südlich der SBB-Linie aufgehoben werden. Zudem soll auch der Langsamverkehr zwischen gemütllichem Freizeitverkehr mit Interaktionen vor Ort und zügigem Durchgangsverkehr unterteilt werden.

Für die verschiedenen Nutzungen werden zukünftig mehr Flächen zur Verfügung stehen, somit auch mehr Raum für sportliche Aktivitäten, aber auch für Laissez-faire. Möglichst wenig soll vorbestimmt sein, damit möglichst viel möglich ist. So wird das Brüggli weiterhin auch von der Nutzung her zwischen Strandbad (reglementierter Badebetrieb insbesondere für Familien) und stärker naturbezogener Bade- und Freizeitnutzung im Choller positioniert sein.

Antrag

Wir beantragen Ihnen

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 10. März 2020

Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage:

- Vorstoss vom 22. August 2018

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Eliane Birchmeier, Vorsteherin Baudepartement, Tel. 058 728 96 01.